

Bundesministerium
für Finanzen
BMF-III/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ. BMF-400202/
0005-III/6/2014

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Mag. Ko/Wi/48061

Klappe (DW) 39202 Fax (DW) 100265

Datum
26.08.2014

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen wird sowie das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Commerce-Gesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzkonglomerategesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Gleichbehandlungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Landarbeitsgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Rechtspflegergesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Positionierungsentwurfs und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem Entwurf des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG 2016 wird der Richtlinie 2009/138/EG entsprochen. Der Entwurf stellt eine vollständige Neukodifizierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes dar.

Da es sich bei Solvabilität II um eine nach dem Lamfalussy-Verfahren beschlossene Rahmenrichtlinie einschließlich der auf weiteren Ebenen zu erlassenen Durchführungsbestimmungen und technischer Standards handelt, ist der bei Richtlinien vorgesehene Spielraum für eine nationale Umsetzung sehr gering.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht als Positiv an, dass durch die Definition von Solvenzbestimmungen, die bereits im Rahmen des Gesellschaftsrechtes (insb. Aktienrecht) bestehenden Bestimmungen, ein entsprechendes Risikomanagementsystem aufzubauen und laufend zu überwachen, präzisiert und zudem die Möglichkeiten der Überwachung verbessert werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht mit Sorge, die fast exklusive Nutzung des Value at Risk (VAR) als Risikomaß, insbesondere da sich VAR-Maße in der Krise als sehr unzuverlässige Methode der Risikobegrenzung erwiesen haben. Diese Vorgabe durch die Richtlinie sollte jedenfalls bei der nächsten Revision auf europäischer Ebene kritisch überdacht werden.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind folgende Aspekte maßgeblich:

- Die Versicherten sollen im Schadensfall nicht von abweichenden Rechtslagen überrascht werden. Es ist daher zentral, dass AnbieterInnen, die nicht den vollen Umfang der österreichischen Schutzbestimmungen unterliegen, für die KundInnen erkennbar sind.
- Die Governance und Überwachungsvorschriften dürfen nicht zu Konflikten mit dem Arbeitsrecht und dem Schutz der persönlichen Rechte der Beschäftigten führen. Maßnahmen die im Rahmen des Governance Systems getroffen werden, müssen auch im Einklang mit den Mitbestimmungsrechten der Belegschaftsvertretung und den persönlichen Rechten der Beschäftigten stehen.
- Die Aufsicht muss personell ausreichend ausgestattet werden, um eine effiziente und effektive Beaufsichtigung zu gewährleisten, dies soll auch für Gruppen die von Österreich aus Versicherungen in anderen Ländern betreiben, gelten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leiternder Sekretär